

Ökologisches Grundlagenkonzept

für die Anwendung des Standards
für ökologische Aufwertung

auf Waldflächen

Version 1.0

 Gemeinsam
umweltneutral
handeln e.V.

Autorin:

Tobias Fröhlich

GUH-HeimatERBE GmbH, Gleiwit-
zer Platz 3, 46236 Bottrop

Ansprechpartnerin:

Anne L. G. Lange

anne.lange@guh-verein.de
GUH e.V., Preusweg 99, 52074 Aachen

Empfohlene Zitierweise:

T. Fröhlich, A. L. G. Lange (2025): Ökologisches Grundla-
genkonzept für die Anwendung des Standards für ökolo-
gische Aufwertung auf Waldflächen, Version 1.0, GUH e.V.,
Aachen, 2025.

Stand: 29.07.2025

ÖKOLOGISCHES GRUNDLAGENKONZEPT

FÜR DIE ANWENDUNG DES STANDARDS FÜR ÖKOLOGISCHE AUFWERTUNG
AUF WALDFLÄCHEN

VERSION 1.0

IMPRESSUM

Herausgeber	Gemeinsam umweltneutral handeln e. V. (GUH e.V.) Preusweg 99, 52074 Aachen
Autorin	Tobias Fröhlich GUH-HeimatERBE GmbH, Gleiwitzer Platz 3, 46236 Bottrop
Redaktionelle Mitwirkung (Einleitung, Fazit, einzelne Abschnitte), Lektorat, Layout/Satz	Anne L. G. Lange Gemeinsam umweltneutral handeln (GUH) e. V., Preusweg 99, 52074 Aachen
Stand	Version 1.0 – Juli 2025

INHALT

I. Strukturelle Einordnung des Grundlagenkonzepts in den GUH-Standard	2
II. Lesehinweise	2
III. Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung.....	4
2 Übergeordnetes Leitbild	5
3 Prinzipien für die Waldentwicklung.....	8
3.1 Einhaltung von Gehölzschonzeiten.....	8
3.2 Förderung erhaltenswerter Sonderstandorte.....	8
3.3 Rückbau von Forstinfrastruktur	8
3.4 Wiederherstellung des natürlichen Wasserregimes	9
3.5 Strukturvielfalt durch zu fällende Gehölze	9
3.6 Naturverträgliche Rückemethoden	10
3.7 Vorrang von Naturverjüngung.....	10
3.8 Aussaat, Unterpflanzung und Anpflanzung	10
3.9 Entwicklung von PNV und FFH-Wald-LRT als Zielzustände	11
3.10 Ausschluss von chemischen Pflanzenschutz	11
3.11 Lebensraum durch Totholz	12
3.12 Sicherung und Förderung von Biotopbäumen.....	12
3.13 Säume am Waldrand	12
3.14 Pflege- und Entwicklungspläne in Wäldern	13
4 Fazit.....	14
Anhang.....	XV
Anhang A Wald im Sinne dieses Konzeptes	XVI
Anhang B Rechtliche Verpflichtungen für Waldbesitzende	XVIII
B.1 Relevante Rechtsnormen.....	XVIII
B.2 Verkehrssicherungspflicht	XVIII
B.3 Brandschutz.....	XX
B.4 Forstliche Inventarisierung	XXI
B.5 Forstbetrieb im steuerrechtlichen Sinne	XXI
B.6 Naturschutzrechtliche Anforderungen	XXI
B.7 Invasive Arten.....	XXII
B.8 Jagd.....	XXIII
Anhang C Übergeordnete Konzepte.....	XXV
Referenzen	XXVII

I. Strukturelle Einordnung des Grundlagenkonzepts in den GUH-Standard

Das *ökologische Grundlagenkonzept für ökologische Aufwertung auf Waldflächen* ist eine inhaltliche Spezifikation zum *Standard für ökologische Aufwertung* und zugehörigem *Kriterienkatalog*. Es gehört zum Dokumentenkanon des GUH-Standards und ist im Themenfeld „Ökologische Aufwertung“ verortet. Das *Grundlagenkonzept* bildet gemeinsam mit dem *Standard für ökologische Aufwertung* sowie *Kriterienkatalog* die fachliche Basis für die Aufwertung von Ökosystemen auf *Waldflächen*.

Dieses Papier unterliegt einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Anpassungen und Ergänzungen sind ausdrücklich erwünscht, um neuen Erkenntnissen, sich ändernden Rahmenbedingungen und aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Dieser dynamische Ansatz stellt sicher, dass das Dokument dauerhaft aktuell bleibt und praxisnah weiterentwickelt werden kann.

II. Lesehinweise

Zur Orientierung beim Lesen dieses Dokuments wird im Folgenden auf die Verwendung von Modalverben, welche unterschiedliche Verbindlichkeitsgrade kennzeichnen, hingewiesen.

Bei den Anforderungen wird unterschieden zwischen:

- | | |
|----------------------|--|
| muss, müssen | – weist auf eine verbindliche Anforderung hin |
| soll, sollten | – bezieht sich auf die Empfehlung der guten Praxis |
| dürfen | – beschreibt die Erlaubnis oder bei Negation ein Verbot |
| können | – weist auf eine Möglichkeit bzw. eine Fähigkeit hin |

Für die bessere Lesbarkeit sind Modalverben im Text **fett**-formatiert hervorgehoben.

III. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Bundeswaldgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat Richtlinie
FoVG	Forstpflanzen Vermehrungs-Gesetz
Lfог NRW	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LRT	Lebensraumtyp
NBS	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
NSG	Naturschutzgebiet
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
PNV	Potenziell natürliche Vegetation

1 EINLEITUNG

Im Rahmen des Ansatzes des *Standards für umweltneutrales Handeln*-Standards¹ (auch: *Gemeinsam umweltneutral handeln*-Standard, GUH-Standard) zielt die Renaturierung von Flächen auf die Behebung bzw. Wiedergutmachung anthropogener ökologischer Schäden ab. Dabei steht die Förderung einer **möglichst großen Biodiversität** im Mittelpunkt. **Die regionale und standorttypische Ausprägung von Ökosystemen** werden in diesem Kontext berücksichtigt, um **die ökologische Leistungsfähigkeit der Fläche** nachhaltig zu stärken. Durch die Schaffung und Entwicklung vielfältiger Lebensräume und ökologischer Strukturen sollen stabile, naturnahe Systeme entstehen, die in der Lage sind, die negativen Auswirkungen von Emissionen und Ressourcenverbrauch zu mindern, auszugleichen oder gar darüber hinaus zu verringern.

Hierfür beschreibt der *Standard für ökologische Aufwertung* (SÖA) den Rahmen zur ökologischen Aufwertung nach dem *Gemeinsam umweltneutral handeln*-Ansatz. Die fachliche Anwendungstiefe ist in dem *Kriterienkatalog für ökologische Aufwertung* (KSÖA) ergänzt, der die Anforderungen des SÖA anhand von 18 verbindlichen Kriterien konkretisiert¹. Er nennt zudem die notwendigen Nachweise, die Projekte zur ökologischen Aufwertung erbringen müssen, um konform mit dem GUH-Ansatz zu sein. Der SÖA und der KSÖA sind allgemeingültig formuliert.

Die Rahmenbedingungen von Projekten, die beispielsweise im Siedlungsbereich, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder im Wald umgesetzt werden, unterscheiden sich jedoch z.B. aufgrund der Nutzungsansprüche und der rechtlichen Gegebenheiten stark. Dadurch ergeben sich für den jeweiligen Anwendungsbereich bestimmte Grundlagen, die zusätzlich zu dem übergeordneten SÖA und dem KSÖA im jeweiligen Projektkontext berücksichtigt werden müssen. Auf diese wird in den flächenspezifischen *Ökologischen Grundlagenkonzepten* eingegangen.

Dieses *Ökologische Grundlagenkonzept* bietet einen Orientierungsrahmen für die Entwicklung, Planung und Umsetzung von Renaturierungsprojekten auf Waldflächen. Dabei legt es ökologische Prinzipien dar, die für Ökosysteme auf Waldflächen besonders relevant sind, und unterstützt eine wirksame, kontextgerechte und qualitätsgesicherte Umsetzung im Sinne des GUH-Standards. Die enthaltenen Prinzipien, Handlungsempfehlungen und Leitbilder sind bei der Formulierung von flächenspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen sowie bei der nachfolgenden Realisierung dieser verbindlich zu berücksichtigen.

Alle Projekte, die im Sinne des GUH-Standards als Kompensationsmaßnahmen für Umweltkosten angerechnet werden sollen, müssen konform zum SÖA geplant und durchgeführt werden. Auch weitere Projekte zur ökologischen Aufwertung können bzw. sollten sich am SÖA orientieren, unabhängig vom Zweck der Kompensation nach GUH-Standard.

Das übergeordnete Leitbild sowie die zentralen Prinzipien für die ökologische Aufwertung auf Waldflächen werden zu Beginn des Dokumentes vorgestellt. Hintergrundinformationen und fachliche Herleitungen zu diesen Inhalten finden sich ergänzend im Anhang.

¹ Der *Standard für umweltneutrales Handeln* (Moore et al. 2023), *Standard für ökologische Aufwertung* (Sprenger et al. 2025), *Kriterienkatalog für ökologische Aufwertung* (Sprenger & Lange 2025) stehen auf der Webseite des GUH-Vereins zur Verfügung: <https://guh-verein.de/>

2 ÜBERGEORDNETES LEITBILD

Als übergeordnete Entwicklungsziele für die ökologische Aufwertung sind der Erhalt und die Förderung der Biodiversität unter Berücksichtigung verschiedener naturschutzfachlicher Aspekte sowie der Erhalt und die Förderung vielfältiger Ökosystemleistungen im *Standard für ökologische Aufwertung* (Sprenger et al., 2025) festgelegt. Unter dieser Prämisse **müssen** auch Waldflächen, die nach GUH-Ansatz ökologisch aufgewertet werden, entwickelt und gemanagt werden.

Das vorliegende Konzept orientiert sich an relevante Rechtsnormen, Konzepte und Aussagen (vgl. Anhang A, Anhang B und Anhang C), wonach heimische Wälder in Anbetracht bevorstehender Auswirkungen des Klimawandels artenreicher, naturnäher und in ihren Prozessen anpassungsfähiger werden müssen. Die Auswirkungen am Ertrag orientierter Forstwirtschaft (nicht heimische Baumartenzusammensetzung, Forstinfrastuktur, Monokulturen, monotone Altersklassen, Strukturarmut, etc.) sollen rückabgewickelt werden. Da aktuell lediglich max. 5% der Wälder einer natürlichen Entwicklung überlassen werden (bzw. 10 % in Staatswäldern) werden noch 95 % (90 %) am Ertrag orientiert bewirtschaftet. Auch wenn strenge Vorgaben bezüglich einer naturverträglichen Bewirtschaftungsweise existieren, sorgt eine Bewirtschaftung in den meisten Fällen für forstliche Infrastruktur (Forststraßen und -wege, Rückegassen, etc.) und gezieltes Fördern ertragreicher Bestände. Damit ist eine ungestörte Entwicklung und das Maximum an biologischer Vielfalt und Resilienz nicht zu erreichen (vgl. BfN 2015). Für Fläche, die im Sinne dieses Konzeptes bewirtschaftet werden, steht der **ökologische Mehrwert im Vordergrund** und auf eine forstwirtschaftliche Nutzung wird auf einem überwiegenden Teil der Flächen verzichtet. Holznutzung ist nur extensiv und nach strengen ökologischen Vorgaben zulässig. Das führt dazu, dass **langfristig resiliente, artenreiche und vitale Dauerwälder** entstehen und erhalten bleiben und zukünftigen Generationen als Lebensgrundlage zur Verfügung stehen. Die Maßnahmenplanungen und -umsetzungen sind dementsprechend auszurichten.

Die Wälder nach dem GUH-Ansatz sollen mittelfristig (bis spätestens 30 Jahren nach Übernahme) in einen Zustand versetzt werden, aus dem sie in weiten Teilen dem Prozessschutz überlassen werden können (vgl. Jedicke 1998). **Als Leitbild wird die potenziell natürliche Vegetation angenommen in Kombination mit den FFH-Waldlebensraumtypen.** Um die stark anthropogen überformten Wälder möglichst schnell artenreich und im Sinne der Zielzustände zu entwickeln, werden Artenschutz- und Waldumbaumaßnahmen durchgeführt. Sonderformen, die aus naturschutzfachlichen Gründen erhalten bleiben sollen und dafür eine dauerhafte Pflege bedürfen (FFH-LRT, historische Waldwirtschaftsformen, Sonderbiotop, etc.), werden gepflegt und erhalten. Der GUH-Ansatz für Wälder stellt die Ökologie und Biodiversität im Idealfall als Prozessschutz in den Vordergrund. Am wirtschaftlichen Ertrag orientierte forstliche Maßnahmen sind diesen Zielen unterzuordnen.

Waldentwicklungskategorien

Grundsätzlich wird in Wald nach einem vierstufigen System, wie in Tabelle 1 nachvollziehbar ist, in Anlehnung an das Managementkonzept für Naturerbeflächen des Bundes vorgegangen (vgl. BfN & Bundesforst 2017, METZMACHER et al. 2018):

Tabelle 1: Waldentwicklungskategorien verändert nach BfN & Bundesforst (2017):

Waldentwicklungskategorien verändert nach BfN & Bundesforst (2017)		
N	Natürliche Waldentwicklung	<p>Waldbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Laub(misch)wälder mit einem Anteil standortheimischer Laubbaumarten von mind. 80 % im Hauptbestand - Naturnahe Nadelwälder sowie Kiefernbestände älter als 100 Jahre - Sukzessions- und Kalamitätsflächen aus standortheimischen Pionier- und Zwischenbaumarten, sofern keine wertgebenden Offenlandbiotope beeinträchtigt werden <p>Entwicklungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Entwicklung ohne weitere Maßnahmen außer zur Verkehrssicherung und zur Vermeidung von Schäden auf Flächen Dritter - Ggf. Anreicherung der Habitatstruktur durch Ausbringung künstlicher Nisthilfen und ergänzende Baumarteneinbringung
Ek	Entwicklungsmaßnahmen kurzfristig innerhalb von max. 10 Jahren	<p>Waldbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mischbestände mit einem Anteil von 50-79 % standortheimischer Laubbaumarten im Hauptbestand - Nicht heimische Nadelwälder mit einem Alter zwischen 91 und 100 Jahren - Kiefern- und Fichten(misch)bestände ≤ 100 Jahre, die auf mind. 50 % der Fläche eine gesicherte und entwicklungsfähige Verjüngung bzw. Unterstand von standortheimischen Laubbaumarten aufweisen <p>Entwicklungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme standortfremder Baumarten - Freistellen und Förderung standortheimischer Laubbaumarten sowie deren Verjüngung - Förderung der Strukturvielfalt - Ggf. truppweise Unterpflanzung mit standortheimischen Laubbaumarten
Em	Entwicklungsmaßnahmen mittelfristig innerhalb von max. 30 Jahren	<p>Waldbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturarme, Nadelwälder ≤ 90 Jahre - Sonstige Misch- und Reinbestände mit einem Anteil < 50 % standortheimischer Laubbaumarten im Hauptbestand - Bestände, in denen eine aktive Einbringung standortheimischer Laubbaumarten vorgesehen ist (Entwicklung von Initialen, A&E-Maßnahmen, etc.) <p>Entwicklungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme standortfremder Baumarten - Förderung der Naturverjüngung bzw. Einbringung standortheimischer Baumarten - Etablierung und Förderung der Strukturvielfalt
S	Sonderbewirtschaftung mit	<p>Waldbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaft pflegebedürftige Waldlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Waldentwicklungskategorien verändert nach BfN & Bundesforst (2017)

dauerhafter Pflege

- Bestände mit traditionellen Bewirtschaftungsformen (z.B. Nieder-, Mittel- oder Hutewälder)
- Dauerhaft pflegebedürftige Waldaußenränder und Säume
- Auf Grund der geringen Flächengröße und anthropogenen Nutzung dauerhaft pflegebedürftige Gehölzstandorte

Entwicklungsmaßnahmen:

- Verbesserung bzw. Sicherung des Erhaltungszustandes
- Erhaltung und Förderung der Strukturvielfalt
- Förderung der Baum- und Strauchartenvielfalt

Der GUH-Ansatz zur ökologischen Aufwertung von Waldflächen schafft einen Rahmen, in dem Biodiversität, Prozessschutz und langfristige Resilienz gegenüber dem Klimawandel im Zentrum stehen. Durch den konsequenten Vorrang ökologischer Ziele gegenüber wirtschaftlichen Interessen wird eine Abkehr von rein ertragsorientierten Nutzungsformen vollzogen und stattdessen eine naturnahe Waldentwicklung eingeleitet, die auf Dauerhaftigkeit und Artenvielfalt abzielt. Die Differenzierung nach Waldentwicklungskategorien ermöglicht eine zielgerichtete Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die sowohl natürliche Entwicklungsprozesse zulassen als auch naturschutzfachlich begründete Pflegeformen berücksichtigen. Langfristig leisten die so entwickelten Wälder einen zentralen Beitrag zur Stabilisierung des Naturhaushalts, zum Erhalt vielfältiger Ökosystemleistungen und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen.

3 PRINZIPIEN FÜR DIE WALDENTWICKLUNG

Bei allen Konzepten und Maßnahmen auf Flächen entsprechend dem GUH-Ansatz **müssen** die im *Standard für ökologische Aufwertung* (Sprenger et al. 2025) festgeschriebenen Grundsätze gelten:

- [1] Vorsorgeprinzip,
- [2] Prinzip der Minimal-Invasivität,
- [3] Prinzip der naturschonenden Verfahren,
- [4] Prinzip der Schonzeiten,
- [5] Prinzip der Herkunftssicherung,
- [6] Prinzip des verantwortungsvollen Umgangs mit invasiven Neophyten,
- [7] Prinzip des ordentlichen Flächenmanagements,
- [8] Prinzip der Verhältnismäßigkeit,
- [9] Prinzip der minimalen Emissionen und Immissionen,
- [10] Prinzip der (Wieder-)Verwertung.

Aufbauend auf das beschriebene übergeordnete Leitbild werden im Folgenden ergänzende Prinzipien dargestellt, die auf Flächen im mit landwirtschaftlicher Nutzung gemäß dem GUH-Ansatz Anwendung finden sollen.

3.1 EINHALTUNG VON GEHÖLZSCHONZEITEN

Gehölzschonzeiten **müssen** eingehalten werden. Gemäß §39 BNatschG sind Bäume, die innerhalb von Wäldern, Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, von der Gehölzschonzeit ausgenommen. Das bedeutet auf der Gesetzesgrundlage des BNatSchG sind Rückschnitte, Entfernungen, Formschnitte usw. auch zwischen am 01.03. und dem 30.09. zulässig. Der GUH-Ansatz sieht allerdings auch für Waldflächen die Einhaltung der zuvor genannten Schonzeit vor.

3.2 FÖRDERUNG ERHALTENSWERTER SONDERSTANDORTE

Im Wald befindliche naturschutzrelevante Sonderstandorte **müssen** erhalten bzw. wo möglich gefördert werden. Dazu zählen vor allem gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, FFH-LRT gemäß Anhang I und naturschutzfachlich bedeutsame historische Waldnutzungsformen (BfN, Hrsg. 2013). Unter Letztgenanntem werden vor allem Mittel- und Niederwald, Hutewald und Waldweide verstanden. Diese **müssen** geschützt und gefördert werden, wenn die historische Nutzungsform lokal belegt ist, ein der Nutzungsform entsprechendes schutzwürdiges Artinventar nachgewiesen werden kann und die Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht erfolgsversprechend ist (vgl. ForstBW 2015).

3.3 RÜCKBAU VON FORSTINFRASTRUKTUR

Forstinfrasturktur **muss** auf ein notwendiges Mindestmaß zurückgebaut werden. Insbesondere wegen der im Wesentlichen ausbleibenden Holznutzung werden keine Rückegassen, Holzlagerplätze und Wirtschaftswege benötigt. Die Wegeinfrastruktur **muss** nach den Erfordernissen vor Ort für Besucherverkehr, zur Gewährung von Wegerechten und für sonstige rechtsverbindliche Zwecke entwickelt und unterhalten werden.

3.4 WIEDERHERSTELLUNG DES NATÜRLICHEN WASSERREGIMES

Der natürliche Wasserhaushalt **muss** erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Künstliche Entwässerungsanlagen wie z.B. Drainagen, Gräben, Verrohrungen etc. **sollten** zurückgebaut und in den natürlichen Zustand zurückversetzt werden. Staunasse Bereiche **sollten** gefördert und in typische Waldformen wie z.B. Moore, Auen- und Bruchwälder umgewandelt werden. Wo Gewässer und zwingend notwendige Gräben Wege kreuzen, **sollten** diese möglichst barrierearm für wandernde Organismen gestaltet werden (Furten, kastenförmige Durchlässe, etc.). Zwingend notwendige Entwässerungsgräben (z.B. planfestgestellte Haldenentwässerung, wegebegleitende Gräben, etc.) **müssen** so naturnah wie möglich gestaltet werden, sodass sie möglichst vielfältige Lebensbedingungen für an Gewässer angepasste Organismen bieten.

3.5 STRUKTURVIELFALT DURCH ZU FÄLENDE GEHÖLZE

Werden aufgrund o.g. Notwendigkeiten Gehölze gefällt, **muss** dies motormanuell geschehen, soweit der Arbeitsschutz dies zulässt. Arbeitsschutz hat in allen Bereichen höchste Priorität und **muss** im Einzelfall mit den Auftragnehmern vor Ort abgestimmt und nach gültigem Stand der Technik eingehalten werden.

Der Einsatz von motorisierten Fahrzeugen (einschließlich Harvestern, Rückefahrzeugen, etc.) **sollte** außerhalb befestigter Wege vermieden werden. Zur Unterstützung der motormanuellen Fälltechnik **müssen** Keile und Winden eingesetzt werden.

Zwingend zu fällende Gehölze **müssen** unter Einhaltung des Arbeitsschutzes so gekappt werden, dass ein möglichst hoher Stumpf als Habitatbaum stehen bleibt. Die gefällten Gehölze **müssen** im Ganzen im Wald verbleiben und **dürfen nicht** zerteilt oder gehäckselt werden.

Vor jeder Fällung eines Baums, **muss** geprüft werden, ob dieser anderweitig entnommen werden kann. So ist z.B. bei der Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen das komplette Fällen nachrangig zum Ringeln (manuelles Abtöten des Baumes durch Kappen der Leitbahnen) zur Förderung von stehendem Totholz in nicht verkehrssicherungsrelevanten Bereichen anzuwenden. Alternative Techniken wie Umwerfen oder Umreißen **sollten** zur Strukturförderung gezielt angewendet werden.

Wenn möglich **sollten** durch geschulte Baumkletterer nur die aus Verkehrssicherungspflicht (VSP) notwendigen Baum- bzw. Kronenteile entfernt werden bzw. die Bäume stufenweise in Entfernung zu VSP-Bereichen gekappt werden.

Zudem **muss** stets geprüft werden, ob Gehölze zwingend entnommen werden müssen, oder ob alternativ Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Umgehung, Überstiege, Kronensicherung) vorrangig angewendet werden können.

Grundsätzlich **muss** bei der Entnahme von Gehölzen so vorgegangen werden, dass möglichst wenig und geringe Störungen von der Maßnahme ausgehen, die allgemeine Strukturvielfalt im Wald durch die Maßnahme erhöht wird und im Idealfall ein Betrachter nicht feststellt, dass ein Gehölz künstlich beseitigt wurde.

Als Orientierungshilfe sei an dieser Stelle auf die Veröffentlichung Müritz Nationalpark (Hrsg. 2010) verwiesen, die anschaulich eine naturverträgliche Entnahme von Gehölzen aus Gründen der VSP empfiehlt.

3.6 NATURVERTRÄGLICHE RÜCKEMETHODEN

Rückearbeiten sind erforderlich, wenn Holz dem Wald entnommen werden soll, um es einer anderweitigen Verwendung zukommen zu lassen. Die Verwendung von Holz hat in Wäldern nach dem GUH-Ansatz keine Priorität. Daher **müssen** Rückearbeiten in der Regel **nicht** durchgeführt werden und es entfällt die Notwendigkeit zur Unterhaltung von Rückegassen (Feinerschließung).

Wird in Ausnahmefällen das Rücken zu befestigten Wegen für einen Abtransport erforderlich, so **muss** dies unter maximal bodenschonenden Techniken durchgeführt werden. Der Waldboden **darf nicht** befahren werden. In Ausnahmen **können** feste Gassen (Rückegassen) ausgewiesen werden, um die Auswirkungen der Befahrung auf möglichst kleine und die immer gleiche Fläche zu begrenzen. Generell **müssen** jedoch manuelle Techniken (Tragen, Ziehen per Seilwinde, etc.) oder der Einsatz von Rückepferden angewendet werden.

Darüber hinaus **müssen** sämtliche Arbeiten im Wald ausschließlich bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Der unbelaubte unbelaubter Zustand der Gehölze und die Bodenbefahrbarkeit **sollten** stets geprüft werden, bevor mit den Maßnahmen begonnen wird.

3.7 VORRANG VON NATURVERJÜNGUNG

Als Naturverjüngung wird in der Forstwirtschaft das auf natürliche Weise durch herabfallendes oder angeflogenes sowie durch Wildtiere eingebrachtes Samenmaterial und durch Keimung und Wachstum begründete neue Baumgeneration verstanden.

Die Naturverjüngung gilt mittlerweile als die effizienteste und resilienteste Variante, Wälder zu entwickeln, bzw. zu Verjüngen. Sie ist sehr kostenintensiv, fördert die genetische Vielfalt und sorgt bei den am Standort keimenden Jungbäumen für ein optimales Wurzelwachstum und damit für eine ideale Standortanpassung.

Auf Waldflächen nach dem GUH-Ansatz wird überwiegend auf eine Waldentwicklung durch Naturverjüngung gesetzt. Diese wird durch ein angepasstes Wildtiermanagement und die Entnahme von standortfremden Baumarten gefördert. Pflanzungen weiterer standorttypischer Baum- und Straucharten werden zur Ergänzung und weiteren Differenzierung eingesetzt.

3.8 AUSSAAT, UNTERPFLANZUNG UND ANPFLANZUNG

Wie unten 3.7 beschrieben, **sollte** ergänzend zur Naturverjüngung bzw. als Unterpflanzung in Bestände gepflanzt werden, um eine naturnahe Baumartenzusammensetzung zu fördern bzw. zu initiieren. Es sollten Nebenbaumarten, seltene Gehölze und als Nahrungs- und Nisthabitat für Insekten, Vögel, etc. wertvolle Gehölze verwendet werden (mehr zu Pflanzenverwendung siehe Punkt 3.9. Für Wälder nach dem GUH-Ansatz **muss** bei der Ausbringung von Saatgut oder Pflanzgut prioritär lokales Material verwendet werden, sofern die Möglichkeit besteht. Es **dürfen** ausschließlich heimische und dem Wald-LRT angepasste Bäume gepflanzt werden.

Es **sollten** bevorzugt Saatgut bzw. Keimlinge von geeigneten Gehölzen am Standort selbst oder auf benachbarten Flächen gesammelt und an geeigneter Stelle wieder ausgebracht werden. Steht ebenjenes nicht zur Verfügung, **sollte** solches mit regionaler Herkunft genutzt werden. Im Falle von Einsaaten oder Pflanzungen **darf** nur zertifizierte, prioritär regionale Ware des Ziel-Ursprungsgebietes eingesetzt werden. Im Falle von Gehölzanpflanzungen **dürfen** nur „ausgewählte“ (vgl. FoVG), zertifizierte, standortangepasste Gehölze gebietseigener Herkünfte verwendet werden.

Für die Auswahl und Verwendung von Gehölzen entsprechend ihrer geeigneten Herkunftsgebiete ist der „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012) zu empfehlen.

Pflanzungen bzw. Aussaaten **müssen** händisch durchgeführt werden. Es muss in Clustern, Gruppen bzw. truppweise gepflanzt werden. Lineare und nicht naturtypische Pflanzschemata sind nicht zulässig.

Eine zweijährige Anwuchspflege **muss** außerhalb der Schonzeiten erfolgen und **sollte** im Idealfall manuell im notwendigen Umfang durchgeführt werden.

3.9 ENTWICKLUNG VON PNV UND FFH-WALD-LRT ALS ZIELZUSTÄNDE

Wald im Sinne dieses Konzeptes **muss** auf Grundlage der potenziell natürlichen Vegetation (PNV) bzw. der FFH-Waldlebensraumtypen (FFH-Wald-LRT) entwickelt werden. Gleichzeitig **müssen** bei der Bestimmung der PNV und Auswahl geeigneter Baumarten auch die tatsächlichen standörtlichen Bedingungen (Gründigkeit, Boden, Wasserverfügbarkeit etc.) sowie die (künftigen) klimatischen Entwicklungen berücksichtigt werden. Baumarten, die nicht den Kriterien aus §40 BNatSchG entsprechen sowie nicht standortgerechte Gehölze, **dürfen** nicht aktiv eingebracht werden. Sind sie bereits am Standort vorhanden, so **sollten** sie im Falle größerer Bestände sukzessive entfernt werden. Einzelexemplare **können** auf der Fläche verbleiben. Invasive Arten bzw. potenziell invasive Arten entsprechend der Auflistung der Invasivitätsbewertung nach BfN, (Nehring et al. 2013) **müssen** kartiert, ins Monitoring aufgenommen und entfernt bzw. an ihrer Ausbreitung gehindert werden.

3.10 AUSSCHLUSS VON CHEMISCHEN PFLANZENSCHUTZES

Chemischer Pflanzenschutz ist auf Flächen nach dem GUH-Ansatz nicht zulässig und **darf** grundsätzlich **nicht** verwendet werden.

Eine Ausnahme **darf** nur dann erfolgen, wenn von der Forstbehörde Maßnahmen zum Forst- bzw. Seuchenschutz angeordnet werden.

Schutz vor übermäßigem Verbiss oder Fegeschäden **muss** durch ein angepasstes Wildtiermanagement sichergestellt werden. Anpflanzungen **müssen** im Einzelfall durch Weisergatter bzw. mechanischen Fege- und Verbisschutz gesichert werden. Dabei **darf** ausschließlich verwitterungsfähiges und unbehandeltes Material verwendet werden. Verwitterungsbeständige (z.B. Kunststoffe) oder für Wildtiere potenziell schädliche (Zaunreste) Materialien **dürfen nicht** in den Wald eingebracht werden bzw. nicht mittel- bis langfristig dort verbleiben.

Idealerweise **sollten** natürliche Strukturen (umgefallene/gefällte Bäume, Kronenmaterial) geschaffen werden, um in Kombination mit einer angepassten Schalenwildsdichte eine ausreichende Verjüngung sicherzustellen.

3.11 LEBENSRAUM DURCH TOTHOLZ

Totholz **muss** als wesentlicher Bestandteil eines biodiversen und klimaresilienten Waldes erhalten und gefördert werden. Es bietet zahlreichen Arten Lebensraum, speichert Kohlenstoff sowie Wasser und dient als Nährboden einer nächsten Baumgeneration. Damit ist dieser Baustein als Schlüsselement im Wald unverzichtbar.

Sowohl stehendes als auch liegendes Totholz **müssen** in den Wäldern entsprechend dem GUH-Ansatz belassen und gefördert werden. Eine Entnahme von Holz darf nur in Ausnahmefällen erfolgen. Insbesondere gefälltes, absterbendes und totes Holz **muss** vor Ort den natürlichen Prozessen überlassen werden. Absterbende und stehende tote Gehölze **sollten** mit Ausnahme der VSP als Habitatbäume stehen gelassen werden.

In Waldbeständen, in denen ein zu geringer Anteil an Totholz vorhanden ist, **sollten** Maßnahmen zur künstlichen Schaffung von Totholz umgesetzt werden. Dazu können unter anderem das Ringeln standortfremder Gehölze oder das Kappen von noch lebenden Bäumen in ausreichender Höhe gehören. Diese Maßnahmen **müssen** auf die Standortbedingungen abgestimmt und fachgerecht durchgeführt werden.

3.12 SICHERUNG UND FÖRDERUNG VON BIOTOPBÄUMEN

Als Biotopbäume werden Bäume verstanden, an denen sich auf Grund geeigneter Strukturen wie Hohlräumen, Nisthöhlen, Astabbrüchen, aufplatzender Rinde oder Blitzeinschlägen – Habitate insbesondere für Tiere befinden. Diese aus holzwirtschaftlicher Sicht schädlichen Strukturen **müssen** im Sinne der Biodiversität als wertvoller Lebensraum anerkannt werden, da sie für eine Vielzahl von Organismen auch durch die dadurch entstehenden Verwitterungsprozesse essenziellen Lebensraum bieten.

Bäume, die derartigen Strukturen aufweisen, **sollten** in jedem Fall unverändert im Wald belassen werden. Ihre Erhaltung **sollte** Priorität haben. Eine gezielte Biotopbaumkartierung **kann** sinnvoll sein und sollte durchgeführt werden, um den Waldzustand anhand der Anzahl an Biotopbäumen bewerten zu können und ggf. nachzusteuern.

Um die Anzahl an Biotopbäumen bzw. geeigneter Habitate zu erhöhen, **können** vitale Bäume künstlich in Habitatbäume umgewandelt oder künstliche Nisthilfen ausgebracht werden. Bei der Ausbringung von künstlichen Nisthilfen **muss** ein späteres Management eingerichtet werden und sichergestellt werden, dass keine naturfernen Materialien im Wald verbleiben.

3.13 SÄUME AM WALDRAND

Säume gehören an jeden Waldrand. Waldaußen- und -innenränder **müssen** zu strukturreichen und abgestuften Säumen entwickelt und dauerhaft erhalten werden. Strauch- und baumartenreiche Waldränder haben eine besondere Bedeutung zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Wäldern.

In Wäldern nach dem GUH-Ansatz **müssen** daher ausreichend tiefe, buchtig ausgeformte Waldaußenränder erhalten bzw. entwickelt werden. Im Rahmen der dauerhaften Waldrandpflege **können** auch seltene einheimische Strauch- und Baumarten (Wildobst) etabliert und gepflegt werden. Sonstige vorhandene Strukturelemente, wie z.B. offene Bereiche, Rohböden oder Heideansätze **sollten** im Rahmen der Waldrandpflege zusätzlich gefördert werden (vgl. BfN & Bundesforst, 2017).

3.14 PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSPLÄNE IN WÄLDERN

Für alle Flächen nach dem GUH-Ansatz gilt der *Standard für ökologische Aufwertung* (Sprenger et al. 2025) und zugehörige *Kriterienkatalog für ökologische Aufwertung* (Sprenger & Lange 2025), nach welchem entsprechende Pflege und Entwicklungspläne (PEPL) erstellt werden **müssen**. Aus waldstrategischen Gründen **sollten** die PEPL für Waldflächen zusätzlich zu den standardmäßigen Punkten auch folgende Inhalte aufweisen:

- Angaben zum Wildtiermanagement
- Ergebnisse der Horstbaumkartierung inklusive Schutzzonen
- Karte über die mit der Forstbehörde abgestimmten Flächen „Wald im Sinne des Gesetzes“
- Wenn vorhanden Forsteinrichtung

4 FAZIT

Der GUH-Ansatz zur ökologischen Aufwertung von Waldflächen stellt Biodiversität, Prozessschutz und langfristige ökologische Resilienz in den Mittelpunkt. Anstelle einer ertragsorientierten Forstwirtschaft setzt das Konzept auf naturnahe Waldentwicklung, extensive oder gänzlich unterlassene Holznutzung und differenzierte Maßnahmen nach klar definierten Waldentwicklungskategorien.

Ziel ist es, Wälder mittelfristig in einen Zustand zu überführen, in dem sie weitgehend der natürlichen Entwicklung überlassen werden können. Dabei gelten verbindliche Prinzipien wie Minimal-Invasivität, Schonzeiten, Herkunftssicherung sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit Infrastruktur, Wasserhaushalt und invasiven Arten. Naturverjüngung wird bevorzugt, ergänzende Pflanzungen erfolgen ausschließlich mit standortgerechtem, regionalem Material. Insgesamt schafft der GUH-Ansatz einen rechtlich und ökologisch fundierten Rahmen zur Entwicklung strukturreicher, artenreicher und klimastabiler Dauerwälder als Lebensgrundlage für kommende Generationen.

ANHANG

Anhangsverzeichnis

Anhang A	Wald im Sinne dieses Konzeptes	XVI
Anhang B	Rechtliche Verpflichtungen für Waldbesitzende	XVIII
B.1	Relevante Rechtsnormen	XVIII
B.2	Verkehrssicherungspflicht	XVIII
B.3	Brandschutz.....	XX
B.4	Forstliche Inventarisierung	XXI
B.5	Forstbetrieb im steuerrechtlichen Sinne	XXI
B.6	Naturschutzrechtliche Anforderungen	XXI
B.7	Invasive Arten.....	XXII
B.8	Jagd.....	XXIII
Anhang C	Übergeordnete Konzepte.....	XXV

ANHANG A WALD IM SINNE DIESES KONZEPTES

Der Wald als solches ist ein facettenreiches und komplexes Ökosystem. Je nach Nutzung sowie biotischer und abiotischer Standortfaktoren stellt er sich als urwüchsig, licht, dicht, monoton oder divers dar. Er stellt eine Vielzahl an Ökosystemleistungen zur Verfügung, die sich für den Menschen in den Bereichen Basisleistungen, Versorgungsleistungen, Regulationsleistungen und Kulturelle Leistungen widerspiegeln (vgl. BMEL 2021, S. 12 ff).

Wald im ökologischen Sinne ist eine von Bäumen dominierte Vegetationsform, deren Fläche so groß ist, dass sich ein spezifisches Waldbinnenklima entwickeln kann. Dieses kann sich nur bei einer Mindesthöhe, Mindestfläche und Mindestdichte der Bäume entwickeln. Hierzu gibt es kein einheitlich definiertes Mindestmaß, sondern es ist individuell zu bewerten. Das unterscheidet den Wald von z.B. Baumreihen, Alleen, Hecken, Baumschulen, etc.

Der Begriff Forst in Verbindung mit Forstwirtschaft steht für einen bewirtschafteten Wald mit produktionsorientierter Ausrichtung.

Der Mensch hat den Wald in Mitteleuropa durch sein wirtschaftliches Handeln verändert bzw. überprägt. In Deutschland ist noch ca. ein Drittel der Landesfläche von Wald bedeckt. Das entspricht einer Fläche von ca. 11,4 Millionen Hektar (Mio. ha); davon sind lediglich ca. 14,5 % mit einer sehr naturnahen Baumartenzusammensetzung bestockt (UBA 2023). Urwälder existieren in Deutschland nicht mehr. Lediglich Relikte mit urwaldähnlichen Strukturen sind noch zu finden. Aktuell werden ca. 3-5 % (BMEL 2021) der Gesamtwaldfläche einer natürlichen Entwicklung überlassen. Die überwiegende Restfläche dient der Forstwirtschaft oder anderen menschlichen Zwecken und steht nur bedingt einer ungestörten ökologischen Entwicklung zur Verfügung.

Im vorliegenden Konzept orientiert sich der GUH-Ansatz, um Rechtskonformität zu erlangen, am BWaldG. §2 BWaldG definiert, was als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Demnach wird Wald als eine mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche (Holzboden) definiert. Hierzu zählen auch vorübergehend baumfreie Flächen. Darüber hinaus zählen mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen wie z.B. Lichtungen, Waldwege und Holzlagerplätze zum Wald (Nichtholzboden)(vgl. BMEL, 2024). Um einheitliches Verwaltungshandeln zu ermöglichen, finden sich in verschiedenen Richtlinien spezifische Größenangaben, ab wann eine Fläche als Wald gelten kann. Die Bundeswaldinventur definiert für Wald eine Mindestgröße von 0,1 Hektar und zehn Meter Breite (vgl. UBA 2023). Die Vereinten Nationen (UN) definieren Wald als „Gebiet von über einem halben Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von zehn Prozent (Baumkronen decken mindesten zehn Prozent der Oberfläche ab)“ (vgl. WWF 2024). Die Waldgesetze der Länder ergänzen die Walddefinition teilweise. Im § 1 LFoG NRW finden sich ergänzende Regelungen, wonach auch „Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen“ als Wald gelten. Die Beurteilung von Waldflächen fällt in das Hoheitsrecht und wird von der unteren Forstbehörde vorgenommen.

Die grundlegende Ausdehnung – Wald im Sinne des Gesetzes (BWaldG) – und Bewirtschaftungsweisen **müssen** in den Maßnahmenkarten in den Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) dargestellt werden. Im ökologischen Sinne ist es aber unerheblich, ob es sich bei einem Habitat um Wald im Sinne des Gesetzes handelt oder um sonstige Gehölzhabitate. Daher gelten die beschriebenen Ziele und Maßnahmenvorschläge adaptiv für alle Gehölzbiotope (Wald im Sinne des BWaldG aber

auch Einzelgehölze, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölze) auf den Flächen nach dem GUH-Ansatz. Hier **muss** in enger Abstimmung mit den angrenzenden Fachbereichen im Sinne einer ökologischen Abwägung entschieden werden. Insbesondere gilt dies für die Anwendung von Bewirtschaftungstechniken und die Schaffung von Habitaten und Ersatzhabitaten.

Grundsätzlich wird Wald, Übergänge zwischen Wald und Offenland und integrierte Biotoptypen und Zwischenformen im Sinne eines ökologischen Verständnisses als dynamisch und somit prozessorientiert verstanden. Grenzen sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten variabel.

ANHANG B RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN FÜR WALDBESITZENDE

Als Waldbesitzer ist man in Deutschland automatisch Forstbetrieb, was sich aus der steuerrechtlichen Eingruppierung ergibt. Ein Forstbetrieb ist in der Verantwortung, Wald zu bewirtschaften. Daraus resultieren Pflichten, die zu beachten sind, auch wenn der Wald als natürliches Ökosystem weitestgehend sich selbst überlassen werden soll. Im dicht besiedelten Mitteleuropa ist es an den wenigsten Stellen möglich, naturnahe Prozesse (Prozessschutz) zuzulassen und somit einen naturnahen Wald (Urwald) zu etablieren. In den meisten Fällen sind begleitende Maßnahmen erforderlich. Im Folgenden werden die wesentlich zu berücksichtigenden Pflichten erläutert. Die Aufzählung ist nicht abschließend und muss im Einzelfall mit den Behörden und geltenden Rechtsvorschriften vor Ort abgeglichen und angepasst werden.

B.1 RELEVANTE RECHTSNORMEN

Einschlägige Rechtsnorm in Deutschland bildet vor allem das Bundeswaldgesetz (BWaldG), ergänzt durch die jeweiligen Waldgesetze der Bundesländer und diverse Verordnungen. Da bisherig die ökologische Aufwertung nach GUH-Ansatz größtenteils durch die GREENZERO-HeimatERBE GmbH erfolgt(e) und sich der Großteil der genutzten Waldflächen in Nordrhein-Westfalen (NRW) befindet, wird im vorliegenden Konzept an geeigneter Stelle exemplarisch auf das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG NRW) verwiesen. Bei der Anwendung dieses Konzeptes auf Flächen außerhalb von NRW **muss** das jeweilige Landesgesetz zu berücksichtigen werden.

Im Zusammenhang mit einer naturschutzfachlichen Maßnahmenplanung **muss** zwingend beachtet werden, ob es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt. In diesem Falle **muss** grundsätzlich die Umwandlung von Wald durch die unteren Forstbehörden genehmigt werden und nur Nichtholzboden **kann** im Zuge der Maßnahmenplanung von Gehölzen dauerhaft freigehalten werden. Die Maßnahmenpläne sind mit den unteren Forstbehörden abzustimmen.

Ziele und Grundsätze der regionalen Waldentwicklung **müssen** bundesweit übergeordneten Landesentwicklungsplänen (in NRW z.B. den Regionalplänen entsprechend §7 Abs. 1 LFoG) entnommen werden.

B.2 VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Grundsätzlich erfolgt gemäß § 60 BNatSchG das Betreten einer freien Landschaft und des Waldes (vgl. § 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG) auf eigene Gefahr. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein völliger Haftungsausschluss einhergeht: Für atypische Gefahren, also Gefahren, die sich nicht aus der Natur ergeben, sind entsprechende Vorkehrungen seitens der Eigentümer:innen zu treffen. Es besteht daher die Pflicht, notwendige und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Für Wald gelten speziell angepasste Regeln für die Verkehrssicherungspflicht von Waldbesitzenden. Grundsätzlich gilt, dass Waldbesitzer selbständig für ihren Wald verantwortlich sind und somit auch der Verkehrssicherungspflicht unterliegen.

Im Wald wird zwischen **waldtypischen** und **atypischen Gefahren** unterschieden. Als Sonderfall ist noch die **Megabaumgefahr** relevant. Für **waldtypische Gefahren** haften die Waldbesitzenden nicht. „Waldtypische Gefahren sind Gefahren, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen, oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen. Darunter fallen auch Gefahren, die vom Zustand der Wege ausgehen (z. B. Abflussrinnen nach Gewitter, Überflutung der Wege, tiefe Fahrspuren von Forst- und Landwirtschaftsverkehr) und der gewachsenen Natur (z. B. Geröllabgang, Steinschlag, Wurzelauflaufbruch)“ (Wald und Holz NRW 2019). Auch für Wald-, Wander- und Wirtschaftswege besteht demnach unabhängig derer Ausweisung und Frequentierung keine Verkehrssicherungspflicht. Ausnahme gilt hier für akute Gefahren, die offensichtlich und mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorstehen (z.B. abgebrochene Äste, die lose in der Baumkrone über einem Weg hängen und drohen abzustürzen). Diese sind ab Bekanntwerden unverzüglich zu entfernen.

Für **atypische Gefahren** besteht hingegen eine Verkehrssicherungspflicht. Atypische Gefahren sind in der Regel künstlich geschaffen und der vorsichtige Besucherverkehr muss mit dieser Gefahrenquelle nicht rechnen (z.B. Gefahren im Zusammenhang mit der Holzernte, Aufgrabungen für Kabelverlegungen, nicht gekennzeichnete Forstschränken, nicht zu erkennende Zäune/Drähte, durch Wegarbeiten herabstürzende Steine, instabile Holzpolter, Bodenschächte, beschädigte Treppen, Brücken und Geländer, Verletzungsgefahren an Schutzhütten). Auch an gewidmeten Straßen, Gebäuden, Wanderparkplätzen, Stromtrassen etc. besteht uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht.

„Eine **Megagefahr**, ist eine Gefahr, die für jedermann erkennbar ist und die ohne jeglichen Zweifel in allernächster Zeit in einen schweren Schaden umschlagen kann. Das Gefahrenbild unterscheidet sich deutlich von den üblichen Gefahrenbildern im Wald. Es besteht erhebliche Körperverletzungs- bis hin zur Lebensgefahr, da ein Baum oder Ast (gleichzeitig mehrere) Personen töten oder körperlich schwer verletzen kann. Dies wird angenommen bei Megagefahren an Waldwegen, auf denen ein relevanter Erholungsverkehr stattfindet. Eine Sicherungspflicht entsteht mit Kenntnisnahme der Gefahrenlage“ (Wald und Holz 2019).

Die Verkehrssicherungspflicht wird erfüllt, durch regelmäßige und nachweisbare (dokumentierte) Inaugenscheinnahme der Bäume im Gefahrenbereich (Regelkontrollen). Hierfür ist geeignetes Fachpersonal erforderlich. Für Bereiche, in denen die volle Verkehrssicherungspflicht greift, sollten Regelkontrollen an zertifizierte Baumkontrolleure vergeben werden. Der Auftragnehmer **muss** im Vorfeld der Beauftragung den Nachweis als „FFL-Zertifizierter Baumkontrolleur“ erbringen. Baumpflegemaßnahmen **müssen** nach der ZTV-Baumpfleger – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger, 2017 (FFL) vergeben werden. Die Ergebnisse jeder Kontrolle **müssen** dokumentiert werden. Einen festgelegten Turnus für Kontrollen gibt es nicht. Für den Staatswald in NRW gilt ein Kontrollintervall von 18 Monaten, um die Bäume im Wechsel im belaubten und unbelaubten Zustand kontrollieren zu können. Im Zuge des Vorliegenden Konzeptes wird dieser Turnus auch für Waldflächen angeraten, die der ökologischen Aufwertung nach GUH-Ansatz (dem Standard für ökologische Aufwertung (SÖA) nach Sprenger et al. 2025) entsprechen sollen. Im Regelfall **sollte** ein Gefahrenbereich von einer Baumlänge, also ca. 30 Meter, im Abstand zu Straßen, Gebäuden, etc. kontrolliert werden. Gefahrenquellen **müssen** nach Feststellung beseitigt werden. In Tabelle 2 werden die wesentlichen Bereiche im Wald und die daraus abgeleitete Verkehrssicherungspflicht aufgeführt.

Tabelle 2: Übersicht der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzenden (Regelkontrolle) nach Wald und Holz (2019):

Waldbesitzende sind in bestimmten Bereichen verpflichtet, regelmäßig Kontrollen durchzuführen.

Waldbereiche	Verkehrssicherungspflicht
Bäume an öffentlichen Straßen und Bahnlinien	Ja
Bäume im Fallbereich von Nachbarbebauung	Ja
Bäume im Fallbereich von Erholungseinrichtung	Ja
Bäume abseits von Waldwegen, d.h. in den Waldbeständen	Nein
Bäume an Waldwegen und Reitwegen	Nein
Bäume an Wirtschaftswegen, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen	Nein, denn es sind keine gewidmeten öffentlichen Wege und fallen nicht unter das Straßenrecht.
Kalamitätsbäume an Waldwegen und im Bestand	Grundsatz: Nein Ausnahme: bei Kenntnis von einer Megagefahr an frequentierten Waldwegen

Kalamitätsbäume sowie Bäume, die auf Grund klimawandelbedingter Stresssituationen absterben, begründen allein noch keine Verkehrssicherungspflicht in Bereichen, in denen ansonsten keine Verkehrssicherungspflichten bestehen. Der Besucherverkehr muss im Wald mit Gesturabstürzen und ggf. auch kompletten Baumversagen rechnen. Dies gilt auch für die neuen Schadbilder von Käferfichten und z.B. versagenden Buchen. Käferbefall und Trockenheit sind walddtypische Gefahren, auch wenn sie erheblich vermehrt auftreten (vgl. Wald und Holz 2019, Wald und Holz NRW 2020).

B.3 BRANDSCHUTZ

Der vorbeugende Waldbrandschutz liegt in Deutschland in der Zuständigkeit der Bundesländer und ist in den Landeswaldgesetzen formuliert. Im LFoG NRW wird der Brandschutz in § 45 geregelt. Demnach kann die Forstbehörde Schutzmaßnahmen zur „frühzeitigen Feststellung und zur Vorbereitung einer wirksamen Bekämpfung von Waldbränden“ anordnen. Darüber hinaus finden sich keine konkreten Anweisungen, welche Pflichten für einen Waldbesitzenden in Bezug auf die Waldbrandprävention bestehen.

Konkretisiert wird der Umgang mit Waldbrandgefahren im Waldbrandpräventionskonzept NRW (IM NRW & MLV NRW o.J.). Nach der Gefährdungsanalyse Waldbrand (IM NRW & MLV NRW o.J., S. 10) stellen vielfältige Altbestände von Laubmischwäldern die geringste Waldbrandgefahr dar. Der GUH-Ansatz sieht vor, Waldbestände entsprechend diesem Leitbild zu entwickeln und verfolgt somit die Ziele des vorbeugenden Waldbrandschutzes. Totholz stellt tendenziell ein höheres Brandrisiko dar, ist aber aus naturschutzfachlicher Sicht unverzichtbar. Es werden daher an dieser Stelle keine totholzentfernenden Maßnahmen empfohlen. An von der Forstbehörde angeordneten Schutzmaßnahmen **kann** im Einzelfall die erhöhte Entfernung von Totholz in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde (Eingriffsregelung & Artenschutz beachten) vorgenommen werden.

B.4 FORSTLICHE INVENTARISIERUNG

In der Forstwirtschaft ist die Forsteinrichtung als Waldinventur Grundlage für jede Waldbewirtschaftung. Hieraus werden vorwiegend betriebswirtschaftliche Erfordernisse abgeleitet. In Deutschland regeln die Landesforstgesetze das Erfordernis einer Forsteinrichtung. In der Regel sind diese für öffentlichen Wald vorgeschrieben. Privatwaldbesitzer:innen sind meistens nicht verpflichtet diese vorzuweisen. Aus steuerrechtlichen Gründen kann es aber erforderlich sein, über entsprechende Nachweise der Betriebswirtschaft zu verfügen. Für Forstbetriebsgemeinschaften werden Forsteinrichtungen in der Regel von den Landesforstbetrieben als Dienstleister:innen durchgeführt. Diese müssen dazu beauftragt werden.

Auf Bundesebene wird gemäß § 41a BWaldG alle 10 Jahre eine Bundeswaldinventur vorgenommen. Hier werden stichprobenhaft alle relevanten Daten erhoben, um den Aufgaben des Bundes entsprechend den geltenden Gesetzesvorgaben gerecht zu werden. Waldeigentümer:innen sind verpflichtet, auf ihren Flächen die Datenerhebung zuzulassen. Daraus werden übergeordnete Zielvorgaben für die bundesweite Waldbewirtschaftung abgeleitet.

Ziele und Grundsätze der regionalen Waldentwicklung sind den entsprechenden Landesentwicklungsplänen bzw. Regionalplänen (ehemals Gebietsentwicklungspläne) entsprechend §7 Abs. 1 LFoG NRW in Verbindung mit Abschnitt I BWaldG zu entnehmen. Darüber hinaus können in Landschaftsplänen und Gebietsverordnungen (Erklärungen gem. § 22 BNatSchG) waldspezifische Vorgaben getroffen werden.

Weiterhin **muss** im Sinne des GUH-Ansatzes der Ist-Zustand anhand einer Biotoptypenkartierung zu ermittelt werden. Dieser dient als Basis für alle weiteren Managementmaßnahmen, die im flächenspezifischen und naturschutzfachlichen PEPL definiert werden **müssen**. Für die Waldbereiche ist es von besonderer Bedeutung, die gesetzlich als Wald definierten Bestände zu ermitteln (siehe Kapitel 2). Die forstwirtschaftliche Inventarisierung spielt aus Sicht der ökologischen Aufwertung nach GUH-Ansatz eine untergeordnete Rolle, da in dieser eher betriebswirtschaftliche Aspekte Berücksichtigung finden. Es **sollte** jedoch bei Flächenerwerb eine Forsteinrichtung eingeholt werden bzw. angefertigt werden lassen und diese ggf. fortgeführt werden, um gegenüber den Finanzämtern kurzfristig aussagefähig zu sein (siehe auch Anhang B.4).

B.5 FORSTBETRIEB IM STEUERRECHTLICHEN SINNE

Besteht Eigentum an einer forstwirtschaftlichen Fläche (Wald) und liegt eine Gewinnerzielungsabsicht vor, handelt es sich in der Regel um eine ertragsteuerlich relevante betriebliche Tätigkeit (i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Dies gilt nach aktueller Rechtsprechung auch dann, wenn keine Bewirtschaftungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das natürliche Wachstum der Bäume reicht aus, um bei Verkauf einen Gewinn erzielen zu können. Damit werden Waldbesitzer:innen steuerrechtlich als Forstbetriebe behandelt. Ab einem Umsatz von 600.000 € und einem Gewinn von 60.000 € ist eine Bilanzierung auf Grundlage einer Forsteinrichtung erforderlich.

B.6 NATURSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Bei der Waldbewirtschaftung sind einige naturschutzrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen. Da der GUH-Ansatz für seine Flächen einen größtmöglichen ökologischen Mehrwert als Ziel

ansetzt, wird in der Regel das Naturschutzrecht dem nicht entgegenstehen. **Umso wichtiger ist es, Zielkonflikte zu vermeiden und bestehende Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in die PEPL zu integrieren.** Im Folgenden werden die im Wesentlichen zu berücksichtigenden Paragraphen aufgeführt.

Schutzgebiete entsprechend § 20 Abs. (2) BNatSchG verfügen über Ge- und Verbote die entsprechend den Schutzziele in Landschaftsplänen, Managementplänen bzw. Verordnungen festgeschrieben sind. Diese **müssen** zwingend in die PEPL integriert werden. Abstimmungen mit Unteren Naturschutzbehörden **müssen** vorgenommen werden.

Wildnisentwicklungsgebiete gemäß § 40 LNatSchG NRW werden wie NSG behandelt.

In Naturwaldzellen gemäß § 49 LFoG NRW **dürfen keine** Veränderungen vorgenommen werden und kein Holz entnommen werden. Sie **müssen** sich selbst überlassen werden.

Die §30 Biotop (BNatSchG, in Ergänzung zu den Angaben aus geeigneten Portalen) **müssen** auch bei der Biotoptypenkartierung erfasst werden. Für diese gilt ein besonderer Umgang in der Maßnahmenplanung. Sie **müssen** erhalten bzw. durch geeignete Maßnahmen gepflegt und entwickelt werden.

Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) im Sinne der §§ 31 ff BNatSchG sind in der Regel als NSG unter Schutz gestellt und es existieren eigene Managementpläne inklusive Maßnahmenkonzepte (MAKOs). Die darin beschriebenen Ziele und Maßnahmen **müssen** in die PEPL übernommen werden. Darüber hinaus verlangt § 34 BNatSchG eine FFH-(Vor-)Prüfung von „Projekten“, die möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen. Die Vorgaben des § 34 BNatSchG gelten auch für waldbauliche Maßnahmen (MULNV NRW 2021, S.130). Daher ist in Natura 2000-Gebieten im besonderen Maße auf die Pflanzenzusammensetzung der Ziel-LRT zu achten und es sind nur für den LRT typische Forstpflanzen zu verwenden.

Bei forstlichen Maßnahmen ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (MULNV NRW 2010). Forstliche Maßnahmen **dürfen** auf Flächen nach dem GUH-Ansatz mit Ausnahme der Beseitigung von akuten Gefahren grundsätzlich **nicht** in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden (Sprenger et al. 2025). Waldflächen **dürfen** in der Regel **nicht** mit Fahrzeugen befahren werden, mit Ausnahme von befestigten Wegen. Rückegassen und Wege über das absolut notwendige Maß hinaus werden nicht benötigt und **müssen** daher zurückgebaut werden. Horstbäume inklusive Horstschutzzonen **müssen** kartiert werden und **dürfen nicht** betreten werden (Ausnahme sind Kartier- und zwingende Pflege- und Kontrollmaßnahmen). Habitatbäume, Totholz sowie Unterholz **müssen** in Ihrem natürlichen Zustand im Wald verbleiben. Damit werden die wesentlichen Aspekte ausgeschlossen, bei denen es zu Konflikten mit dem allgemeinen Artenschutz kommen kann. Im Einzelfall **muss** bei Eingriffen geprüft werden, ob Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG betroffen sind.

In der Regel ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht von der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG betroffen (§ 14 Abs. (2) BNatSchG).

B.7 INVASIVE ARTEN

§ 40 ff BNatSchG regelt den Umgang mit invasiven Arten. Für den GUH-Ansatz ist dieser Umgang im *Standard ökologische Aufwertung* (Sprenger et al. 2025) geregelt. Für den Wald bedeutet dies,

dass auf die Ausbringung gebietsfremder und nichtheimischer Arten weitestgehend verzichtet werden **muss**. Dies gilt insbesondere für Arten, die vom BfN in den Listen entsprechend der naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertung gelistet werden (Nehring et al. 2013). Im Bestand vorhandene, gebietsfremde (insbesondere invasive) Pflanzenarten, **müssen** entnommen werden, soweit nicht aus waldbautechnischen oder naturschutzfachlichen Gründen eine temporäre Verwendung besteht (z.B. Schutz für Unterpflanzung, Habitatbaum, Totholz). Dann **sollte** ein sukzessiver Umbau folgen. Invasive Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, **müssen** im Zuge des Wildtiermanagements reguliert werden.

B.8 JAGD

Die Jagd wird in Deutschland durch das Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Ergänzung durch die Landesjagdgesetze geregelt. Die Jagd **muss** flächendeckend ausgeübt werden mit Ausnahme von befriedeten Bereichen (z.B. Siedlungsstrukturen, Hofstellen, eingezäunte Gärten, Friedhöfe), für welche Sonderregeln gelten.

Das Jagdrecht liegt bei den Flächeneigentümer:innen (§ 3 Absatz 1 BJagdG). Die Jagd **darf** aber nur in Revieren mit entsprechender Größe ausgeübt werden (§ 3 Absatz 3 BJagdG). Dazu zählen Eigenjagten (ab 75 ha zusammenhängender Fläche) und gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 4 BJagdG). Ausschließlich die Jagdausübungsberechtigten **dürfen** in den Revieren jagen bzw. anderen befugten Personen die Jagd erlauben. Jagdausübungsberechtigte sind in der Regel die Eigenjagdbesitzenden, Jagdgenossenschaften oder von diesen vertraglich gebundene Jagdpächter:innen. Grundvoraussetzung für die Jagdausübung ist der Besitz eines gültigen Jagdscheines der jeweiligen Person.

Landbesitzende, die weniger als 75 ha zusammenhängende Fläche besitzen oder keine Eigenjagd eingetragen haben, sind Zwangsmitglieder einer Jagdgenossenschaft (§ 9 BJagdG). Die Jagdgenossenschaft regelt die Verpachtung bzw. Jagdausübung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes im Rahmen des Gesetzes. In der Regel werden die Jagdreviere verpachtet und Details im Pachtvertrag geregelt. Die einzelnen Mitglieder der Jagdgenossenschaften haben entsprechend ihres Flächenanteils Mitspracherecht.

Eigenjagdbesitzende können bei Vorlage entsprechender Eignung (Besitz eines gültigen Jagdscheines) ihre Reviere eigenständig bejagen oder diese verpachten bzw. Begehungsscheine vergeben. Bei Pachtverträgen gilt eine Mindestlaufzeit von neun Jahren (§ 11 Abs. 1 BJagdG).

Jagdausübungsberechtigte haben in ihren Jagdrevieren per Gesetz gewisse Rechte und Pflichten. Neben z.B. dem Recht die Jagd im Sinne des Gesetzes auszuüben, haben sie ein Betretungsrecht und der/die Flächeneigentümer:in muss Jagdeinrichtungen im gewissen Maße akzeptieren.

Grundsätzlich steht die Jagd den Interessen von ökologischer Aufwertung im Sinne des GUH-Ansatzes nicht entgegen, wenn sie naturschutzkonform, tierschutzgerecht und nachhaltig ist. Insbesondere in Waldbereichen ist eine Bejagung der Schalenwildbestände aktuell notwendig, um klimastabile Wälder unter der Ausnutzung der Naturverjüngung bzw. durch Wiederbewaldung ohne ein Übermaß an künstlichen Schutzeinrichtungen zu entwickeln (vgl. BUND 2014, MULNV NRW 2021, BfN 2020, NuL 2024).

Ziel der Waldentwicklung auf Flächen nach dem GUH-Ansatz ist eine möglichst naturnahe und biodiverse Waldstruktur unter Förderung der Naturverjüngung ohne künstlichen Verbiss-/Fege-schutz und Einzäunung. Auf Kalamitätsflächen und in Umbaustadien ist eine reiche Naturverjüngung umso wichtiger. Auf Grund der hohen Schalenwildbestände ist ein Wildtiermanagement in Form einer möglichst naturverträglichen Jagd erforderlich. Auf Flächen, die nach dem GUH-Ansatz bewirtschaftet werden, **sollte** versucht werden, im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten, eine im Sinne der Prinzipien des SÖA naturverträgliche Jagd in den Pachtverträgen festzusetzen. Wenn möglich **sollten** Eigenjagdbezirke gegründet werden, um die maximale Einflussnahme auf die Jagdausübung zu erlangen. Hier werden Begehungsscheine und Jagdhelfervereinbarungen ausgegeben, um keine langfristigen Pachtverträge einzugehen und somit kurzfristiger nachsteuern zu können.

Der Schwerpunkt der Bejagung liegt auf Schalenwild, um Verbiss auf ein natürliches Niveau zu senken und um Schäden auf Nachbargrundstücken insbesondere der Landwirtschaft durch Schwarzwild zu minimieren. Andere Wildarten **dürfen**, soweit es das Gesetz und die jeweiligen Pachtverträge zulassen, **nicht** bejagt werden. Ausnahme bilden gesetzliche Vorgaben zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (z. B. Tierseuchen o. ä.) und Managementmaßnahmen in Bezug auf invasive Arten). Im Einzelfall **kann** in den PEPL festgelegt werden, dass aus Artenschutzgründen (z.B. Bodenbrüter) die Prädatorenjagd unter strengen Vorgaben durchgeführt werden **muss** (vgl. DBU & Bundesforst 2013). Diese Vorgaben sind dann entsprechend mit den Jagdpächtern abzustimmen. Auf Flächen, welche entsprechend dem GUH-Ansatz entwickelt werden, **muss** aktiv das Recht ausgeübt werden, sich regelmäßig mit den Jagdausübungsberechtigten auszutauschen und flächenspezifische Anforderungen an die Jagd abzustimmen.

Darüber hinaus wird an dieser Stelle empfohlen, folgende Punkte als Grundsätze in die Pachtverträge und Abstimmungsgespräche einfließen zu lassen und verbindlich festzusetzen:

- Wo möglich ist es im Sinne des GUH-Ansatzes Eigenjagden zu bewirtschaften und Begehungsscheine an geeignete Personen auszugeben, um die strategischen Ziele im Wildtiermanagement mit höchster Effizienz steuern zu können.
- Der GUH-Ansatz distanziert sich von der Trophäenjagd und gibt eine geschlechterunabhängige Jagdstrategie vor.
- Die Jagd wird in Form der Intervalljagd, möglichst in Gruppenansitzen, Gemeinschaftsjagden und Bewegungsjagden ausgeübt, um das Jagdziel in möglichst kurzen und effektiven Zeitintervallen zu erlangen.
- Es darf keine bleihaltige Munition verwendet werden.
- Jagende Personen müssen ein regelmäßiges Schießtraining (min. einmal jährlich) durch einen vom Schießstandbetreiber ausgefüllten Schießnachweis erbringen (in Anlehnung an die Vorgaben des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (Stand 04/2024)).
- Jagdeinrichtungen müssen auf ein Mindestmaß reduziert und die Standorte im Vorhinein mit den zuständigen Gebietsbetreuern abgestimmt werden. Vorzugsweise sollten mobile Einrichtungen verwendet werden (Drückjagdböcke, Leitern, etc.).
- Es dürfen keine Jagdeinrichtungen auf ökologisch sensiblen Flächen installiert werden.
- Schneisen, Wildäcker, Pirschwege etc. dürfen nur im Einzelfall und nur nach vorheriger Abstimmung angelegt bzw. unterhalten werden.
- Die Flächen dürfen auch zu jagdlichen Zwecken nicht mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden, mit Ausnahme der befestigten Wege.

ANHANG C ÜBERGEORDNETE KONZEPTE

Für die Waldbewirtschaftung im Sinne des GUH-Ansatzes ist es im Wesentlichen relevant, inwieweit eine uneingeschränkte ökologische Fokussierung im Rahmen der Gesetzgebung zulässig ist. § 1 BWaldG formuliert die Zwecke, die von Wald erfüllt werden. Demnach dient Wald neben der Nutzungsfunktion insbesondere der dauernden Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Wald ist zu „erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern“ (§ 1 BWaldG). Weder die Umwandlung von Wald (§ 9 BWaldG) noch die Erstaufforstung (§ 10 BWaldG) sind ohne Genehmigung zulässig. § 11 BWaldG schreibt den Landesgesetzen vor, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu regeln. Mindestens ist aber eine Wiederbewaldung von Kahlfleichen innerhalb einer angemessenen Frist vorzugeben. Dementsprechend sind Waldflächen dauerhaft und nachhaltig als Wald zu erhalten.

§ 1b LFoG NRW konkretisiert die ordnungsgemäße Forstwirtschaft für NRW. Unter § 1b Nr. 2 LFoG NRW wird unter anderem die „[...] Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder)“ als ordnungsgemäße Forstwirtschaft benannt.

Dieses Vorgehen entspricht der Zielsetzung aus § 5 Abs. (3) BNatSchG: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten“.

Neben den einschlägigen Gesetzen existieren auf Bundes- und Landesebene weitere Konzepte, die eine nachhaltige und biodiverse Waldbewirtschaftung fordern und vorgeben. Die Waldstrategie 2050 schreibt die Ziele der Nationalen Waldstrategie 2020 fort, mit der klaren Zielsetzung, die nationalen Wälder in Anbetracht des Klimawandels nachhaltig zu entwickeln (BMEL 2021). „Die biologische Vielfalt des Waldes, d. h. die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten und die genetische Vielfalt innerhalb der jeweiligen (Wild-)Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sowie die Pflege des Waldes und das Management der Waldbesitzenden sind die Grundlage für die Sicherung und Bereitstellung der Ökosystemleistungen“ (BMEL 2021). Unter anderem ist hier das Ziel festgesetzt, 5% der Waldfläche gänzlich aus der Nutzung zu nehmen.

Das BMUV forderte für die Waldstrategie 2050: „Vorrangiges Ziel der deutschen Waldpolitik muss die Schaffung und dauerhafte Sicherung strukturreicher, klimastabiler und ökologisch hochwertiger Waldökosysteme sein“ (BMUV 2020).

Das BfN (2020) nahm in diesem Sinne Stellung, indem es schreibt:

„Oberstes Ziel und Leitbild muss dabei sein, auch angesichts der Unsicherheit künftig eintretender Entwicklungen, die Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit (Resilienz) von Wäldern zu fördern. Es geht darum, vielfältige, resiliente Wälder zu entwickeln, die mit den Veränderungen des Klimawandels zurechtkommen, sich anpassen oder neu organisieren können und dabei ihre grundlegenden Funktionen und ökologischen Leistungen beibehalten. Einen Schlüsselbegriff stellt dabei die Diversität und Diversifizierung von Wäldern dar, die aus verschiedener Perspektive in den Blick zu nehmen ist (Artenzusammensetzung, Struktureichtum, Standortausprägungen, Funktionsvielfalt, aber auch Vielfalt der Bewirtschaftungsverfahren). Wälder sind dabei wieder stärker als Ökosysteme zu betrachten, die neben der Holzerzeugung vielfältige und wichtige ökologische Leistungen für Natur und Gesellschaft erbringen.“

Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) ist ein politisches Instrument, um den Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland zu fördern. Sie enthält Ziele und Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die Vielfalt der Arten und Lebensräume zu schützen und nachhaltig zu nutzen. Verabschiedet wurde die NBS 2007 und wird aktuell als NBS 2030 fortgeschrieben. Damit ist sie die zentrale Naturschutzstrategie der Bundesregierung und das wichtigste Instrument zur Umsetzung der internationalen und europäischen Verpflichtungen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt (BfN 2024, BMUV, Hrsg. 2023).

Waldspezifische Ziele der NBS 2007 sind „bis zum Jahre 2020 haben sich die Bedingungen für die in Wäldern typischen Lebensgemeinschaften (Vielfalt in Struktur und Dynamik) weiter verbessert. Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaft verjüngen sich ganz überwiegend natürlich. Mit naturnahen Bewirtschaftungsformen werden die natürlichen Prozesse zur Stärkung der ökologischen Funktionen genutzt. Alt- und Totholz sind in ausreichender Menge und Qualität vorhanden. 2020 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung fünf Prozent der Waldfläche. Bei der Neubegründung von Wäldern werden vermehrt standortheimische Baumarten verwendet. Der Anteil nicht standortheimischer Baumarten reduziert sich kontinuierlich. Historische Waldnutzungsformen wie Mittel-, Nieder- und Hutewald mit ihrem hohen Naturschutz- oder Erholungspotenzial werden weitergeführt und nach Möglichkeit ausgebaut“ (BMUB 2015).

Mit dem Waldbaukonzept 2.0 NRW liegt eine breit aufgestellte Empfehlung für Waldbewirtschaftende vor, wie unter Berücksichtigung nationaler Normen und Zielen eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in NRW umgesetzt werden kann. Als Grundsätze werden unter anderem folgende genannt:

„Struktur- und artenreichere Wälder sind im Klimawandel stabiler und widerstandsfähiger; sie leisten zudem einen bedeutenden Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt; die strukturelle Vielfalt und Habitatausstattung der Wälder soll durch den Erhalt bzw. Aufbau von angemessenen Alt- und Totholzanteilen (insbesondere Horst- und Höhlenbäume und starkes stehendes Totholz) gefördert werden; seltene Biotope und Sonderstandorte (z. B. Moore und Gewässer) sind zu erhalten und zu fördern; bei Störungsereignissen sollten temporäre Freiflächen und natürliche Sukzession zur Förderung licht- und wärmeliebender Arten in angemessenem Umfang integriert werden“ (MULNV NRW 2021).

„Perspektivisch kann auch die Honorierung von Ökosystemleistungen der Wälder, insbesondere der Klimaschutzleistungen und der Biodiversität, einen Finanzierungsbeitrag für den Waldbesitz und Forstbetriebe leisten“ (MULNV NRW 2021).

So sollen die übergeordneten Ziele erreicht werden:

Die „Entwicklung standortgerechter und strukturierter Mischbestände aus möglichst mindestens vier Baumarten (inkl. Neben- und Begleitbaumarten). Hierbei stehen die heimischen bzw. in Nordrhein-Westfalen langfristig erfolgreich etablierten Baumarten im Vordergrund. [...] Die waldbaulichen Empfehlungen zielen besonders auch darauf ab, die Stabilität und Resilienz der Wälder im Klimawandel zu erhöhen sowie die forstwirtschaftlichen Risiken zu verringern“ (MULNV NRW 2021).

REFERENZEN

Bundesamt für Naturschutz (BfN) u. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Bundesforst (Hrsg. 2017). *Naturwaldentwicklung im Nationalen Naturerbe – Waldentwicklungskonzept für die Naturerbestflächen des Bundes*. Online: https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-06/Waldentwicklungskonzept_Bund_barrierefrei.pdf [abgerufen am 25.07.2025]

Bundesamt für Naturschutz (BfN, Hrsg. 2013). *Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie* (Anhang I). Online: <https://www.bfn.de/lebensraumtypen> [abgerufen am 25.07.2025]

Bundesamt für Naturschutz (BfN, Hrsg. 2015). *Fachinformation des BfN zur „Naturschutz-Offensive 2020“ des Bundesumweltministeriums: Status, Trends und Gründe zu den prioritär eingestuften Zielen der NBS (BfN-Skripten 418)*. Bundesamt für Naturschutz. Online: https://bfn.bsz-bw.de/files/345/Skript_418.pdf [abgerufen am 25.07.2025]

Bundesamt für Naturschutz (BfN, Hrsg. 2020). *Wälder im Klimawandel: Steigerung von Anpassungsfähigkeit und Resilienz durch mehr Vielfalt und Heterogenität. Positionspapier des Bundesamts für Naturschutz*. Online: https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/BfN-Positionspapier_Waelder_im_Klimawandel_bf.pdf [abgerufen am 25.07.2025]

Bundesamt für Naturschutz (BfN, Hrsg. 2024). *Neuaufgabe der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt*. Online: <https://www.bfn.de/neuaufgabe-der-nationalen-strategie-zur-biologischen-vielfalt> [abgerufen am 08.02.2024]

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL, 2024). *Wald: Was ist das eigentlich?* Online: <https://www.bundeswaldinventur.de/dritte-bundeswaldinventur-2012/hintergrundinformationen/wald-was-ist-das-eigentlich> [abgerufen am 23.01.2024]

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL, Hrsg., 2021). *Waldstrategie 2050 – Nachhaltige Waldbewirtschaftung – Herausforderungen und Chancen für Mensch, Natur und Klima*. BMEL, Referat 513 Nationale Waldpolitik, Jagd, Kompetenzzentrum Wald und Holz, Rochusstraße 1, Bonn. Online: <https://katalog.slub-dresden.de/id/0-179634849X> [abgerufen am 23.01.2024]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU, Hrsg. 2012). *Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze*. Berlin. Online: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoelze.pdf [abgerufen am 25.07.2025]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB, Hrsg. 2015). *Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt – Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007*. Berlin. Online: https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-05/broschuere_biolog_vielfalt_strategie_bf.pdf [abgerufen am 25.07.2025]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUV, Hrsg. 2020). *Für eine naturnahe und klimastabile Waldzukunft – Position des BMU für die Fortführung und Aktualisierung der Waldstrategie 2020*. Online: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/klimastabile_waldzukunft_bf.pdf [abgerufen am 25.07.2025]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUV, Hrsg. 2023). *Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2030 - Diskussionsvorschläge des BMUV*. Online: <https://www.bfn.de/neuaufgabe-der-nationalen-strategie-zur-biologischen-vielfalt> [abgerufen am 23.01.2024]

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND, 2014). Standpunkt zur aktuellen Frage der Jagd. Online: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/standpunkt/wald_naturschutz_jagd_standpunkt.pdf [abgerufen am 25.07.2025]

DBU Naturerbe GmbH (DBU) & Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst (Bundesforst)(Hrsg. 2013). *Grundsätze zum Wildmanagement auf den Flächen der DBU-Naturerbe GmbH*. Online: <https://cms.dbu.de/media/180111013107ok33.pdf> [abgerufen am 29.07.2025]

Jedicke, E. (1998). *Raum-Zeit-Dynamik in Ökosystemen und Landschaften – Kenntnisstand der Landschaftsökologie und Umsetzung in die Prozessschutz-Definition*. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30, 229–236.

Landesbetrieb ForstBW (2015). *Die Gesamtkonzeption Waldnaturschutz ForstBW mit den Waldnaturschutzziele 2020*. Online: https://www.forstbw.de/fileadmin/forstbw_pdf/waldschutz/ForstBW_Praxis_Gesamtkonzeption_Waldnaturschutz.pdf [abgerufen am 23.01.2024]

Metzmacher, A.; Mann, T., Finck, P. (Hrsg. 2018). *Das Nationale Naturerbe Flächenmanagement auf Naturerbeflächen* (BfN-Skripten 494). Bonn: Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Ministerium des Innern des Landes NRW (IM NRW), Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MLV NRW)(o.J.). *Waldbrandvorbeugung und Waldbrandbekämpfung in Nordrhein-Westfalen*.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW, Hrsg., 2010). *Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb* (Bericht vom 07.05.2010, Az. 350-00-00.000-FB4). Düsseldorf.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW, Hrsg., 2021). *WALDBAUKONZEPT NORDRHEIN-WESTFALEN Empfehlungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung*. Online: <https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Publikationen/Broschueren/Waldbaukonzept NRW.pdf> [abgerufen am 23.01.2024]

Moore, D., Bach, V.; Finkbeiner, M.; Honkomp, T., Ahn, H. (2023). *Standard für umweltneutrales Handeln – mehrdimensionale Analyse, Reduktion und Kompensation von Umweltkosten – Leitfadenversion 1.12*. Berlin: Gemeinsam umweltneutral handeln e. V. (GUH, Hrsg.). Online: https://guh-verein.de/app/uploads/241031_GUH-Standard_Version-1.12_klein.pdf [abgerufen am 22.07.2025]

Müritz Nationalpark (Hrsg. 2010). *Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht*. Online: <https://www.muertiz-nationalpark.de/service/fach-informationen> [abgerufen am 22.07.2025]

Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL, 2024). *Dauerwald trotz dem Klimawandel*. Online: <https://www.nul-online.de/themen/artenschutz-und-biotopverbund/article-7813483-201984/dauerwald-trotzt-dem-klimawandel-.html> [abgerufen am 25.07.2025]

Nehring, S., Kowarik, I., Rabitsch, W. & Essl, F. (2013). *Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen* (BfN-Skripten 352). Bundesamt für Naturschutz (BfN, Hrsg.). Bonn. ISBN 978-3-89624-078-1. Online: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-352-naturschutzfachliche-invasivitaetsbewertungen-fuer> [abgerufen am 25.07.2025]

Sprenger, M., Goller, F., Lange, A. L. G. (2025): *Standard für ökologische Aufwertung – Anwendungsrahmen der ökologischen Aufwertung nach „Gemeinsam umweltneutral handeln“-Standard, Version 1.0*, Aachen: Gemeinsam umweltneutral handeln e. V. (GUH, Hrsg.). Online: https://guh-verein.de/app/uploads/2025_GUH_Standard_oekologische_Aufwertung-3.pdf [abgerufen am 21.07.25]

Sprenger, M., Lange, A. L. G. (2025). *Kriterienkatalog für die Anwendung des Standards für ökologische Aufwertung, Version 1.0*. Aachen: Gemeinsam umweltneutral handeln e. V. (GUH, Hrsg.). Online verfügbar: https://guh-verein.de/app/uploads/2025_GUH_Kriterienkatalog_oekologische_Aufwertung.pdf [abgerufen am 22.07.2025]

Umweltbundesamt (UBA, Hrsg. 2023). *Nachhaltige Waldwirtschaft*. Online: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/nachhaltige-waldwirtschaft#nachhaltige-waldbewirtschaftung-> [abgerufen am 23.01.2024]

Wald und Holz NRW (Hrsg. 2019). *FAQ - Verkehrssicherung bei Waldbäumen*. Wald und Holz NRW Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster. Online: https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Regionalforstamt/Dokumente/FAQ_Verkehrssicherungspflicht_Stand_15.11.19.pdf [abgerufen am 23.01.2024]

Wald und Holz NRW (Hrsg. 2020). *Praxisleitfaden Fichten-Dürrständer Hinweise zum Umgang mit stehenden abgestorbenen Fichten auf Kalamitätsflächen*. Wald und Holz NRW. Münster. Online: <https://www.waldwissen.net/de/waldwirtschaft/waldbau/praxisleitfaden-fichten-duerrstaender> [abgerufen am 23.01.2024]

WWF (2024). *Wann ist ein Wald ein Wald?* Online: <https://www.wwf.de/themen-projekte/waelder/wann-ist-ein-wald-ein-wald> [abgerufen am 23.01.2024]